

tationsgutachten dahin entschieden, daß die Beschwerdeführer abzuweisen seien, jedoch einen im Laufe der Verhandlung gestellten Antrag des Abg. Todt einstimmig angenommen, welcher dahin ging, daß die hohe Staatsregierung im Verein mit der ersten Kammer ersucht werden solle, „die dem Stadtrathe zu Haynichen abgepändeten Gegenstände demselben zurückzugeben und den Erlaß der Strafe und Kosten, zu deren Bezahlung sie dienen sollen, ausgesprochen.“ Als diese Sache bei der ersten Kammer in Berathung kam, ist man zwar dem abweisenden Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten, nicht aber dem angenommenen Todt'schen Antrage, indem dieser vielmehr gegen 7 Stimmen abgelehnt worden ist. Die Deputation, welche diese Sache wieder in Berathung genommen hat, kann jedoch in Berücksichtigung, daß jener Antrag von der zweiten Kammer einstimmig beschlossen worden, der Kammer nur anrathen, bei ihrem früheren Beschlusse zu beharren und es darauf ankommen zu lassen, ob darüber eine ständische Schrift an die Staatsregierung noch kommen kann oder nicht. Die Deputation enthält sich, nochmals auf die Gründe zurückzukommen, welche unsere Kammer zu jenem Beschlusse bewogen haben, da dieselben noch im Gedächtniß der geehrten Kammer sein werden. Man würde, wenn bei der Berathung in der zweiten Kammer sich Stimmen gegen den Antrag erhoben hätten, recht gern versucht haben, vermittelnde Vorschläge zu Herbeiführung einer Vereinigung mit der jenseitigen Kammer zu machen; allein, wie schon bemerkt, da der Antrag einstimmig beschlossen worden ist, so hat man zu einem andern Antrage keine Ursache finden können, indem nicht anzunehmen ist, daß die geehrte Kammer geneigt sein wird, ihre so bestimmt ausgesprochene Ansicht bloß deshalb aufzugeben, weil sie von der andern Kammer nicht getheilt worden.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen?

Abg. Todt: Ich sehe allerdings keinen Ausweg, als der Deputation beizutreten, so unangenehm mir das für meine Person auch ist. Ich thue es aber insofern mit einiger Beruhigung, als ich, wie die Deputation, mich der Hoffnung hingebende, daß bei dem sonderbaren Verfahren, was in der vorliegenden Angelegenheit stattgefunden hat, der Erlaß werde ausgesprochen werden, auch wenn ein ständischer Antrag an die Regierung nicht gelangt. Ich hoffe dies um so mehr, als schon bei der frühern Verhandlung eine gewisse Aussicht darauf gewährt worden ist. Nur aus diesem einzigen Grunde kann ich mich daher entschließen, der Deputation beizutreten. Möge er — denn er wird auch viele andere Mitglieder bestimmen, nicht ohne Verwirklichung bleiben!

Abg. Tzschucke: Wenn ich recht verstanden habe, so schlägt uns die Deputation vor, bei dem frühern Beschlusse zu beharren. Der Abgeordnete, welcher jetzt sprach, scheint aber der Meinung zu sein, daß man von diesem Beschlusse zurückzugehen anrathet.

Referent Abg. Oberländer: Ja wohl geht das Gutachten der Deputation dahin, bei dem früheren Beschlusse zu beharren, und es muß die Meinung des Abg. Todt auf einem Mißverständnis beruhen.

Abg. Todt: Das ist mir um so lieber. Ich habe, da ich

auf kurze Zeit abwesend zu sein genöthigt war, mich auf meinen Nachbar verlassen, welcher mir versicherte, daß man von dem früheren Antrage abgegangen sei, was ich um so mehr glauben mußte, als derselbe Vorstand der Deputation ist und also das Gutachten kennen soll.

Abg. Jani: Da muß ich mir das Wort zur Erwiderung erbitten. Wir glaubten bei einer bloßen Verwendung auf Erlaß der Strafe nicht auf ein Vereinigungsverfahren eingehen zu dürfen, gaben uns vielmehr der Hoffnung hin, die hohe Staatsregierung werde dem Wunsche der Kammer auch ohne Beitritt der ersten Kammer einige Berücksichtigung schenken.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter über die Sache zu sprechen. — Die Deputation schlägt uns vor, bei dem früheren Antrage zu beharren, und ich frage: Stimmt die Kammer der Deputation bei und beharrt sie bei dem früher von ihr gestellten Antrage? — Wird einhellig bejaht.

Präsident D. Haase: Es wird nunmehr das Vereinigungsverfahren zwischen beiden Kammern eintreten.

Referent Abg. Oberländer: Der zweite Gegenstand betrifft die Beschwerde des Oberpfarrers Liebusch zu Senftenberg und Consorten. Diese hatten sich in Beziehung auf die ohne ihre Einwilligung aufgelöste großenhainer Predigerwittwenssocietät an die Ständeversammlung mit dem Gesuche gewendet, daß sie entweder den übrigen Geistlichen der aufgelösten Predigerwittwenssocietät gleichgestellt, und somit in die sächsische Predigerwittwen- und Waisenpensionscasse aufgenommen, oder, wenn dies nicht thunlich sei, ihnen wenigstens ihre bis zum Jahre 1839 an die ohne ihre Einwilligung aufgelösten Funeralcassen gezahlten Beiträge aus einer sächsischen Landes- und Provinzialcasse restituirt werden möchten. Auf das erste Gesuch konnte nicht eingegangen werden; auch das zweite schien nicht angemessen; vielmehr hatte die Deputation der Kammer vorgeschlagen: „Dieselbe wolle im Verein mit der ersten bei der hohen Staatsregierung sich verwenden, Einleitung und Vorsorge dahin zu treffen, daß die den Hinterlassenen der Petenten nach den Statuten der aufgelösten großenhainer Aussteuercassen zukommenden Beneficien seiner Zeit, jedoch unter Zurechnung der von den Petenten statutenmäßig zu zahlen gewesenen Beiträge von den Mitgliedern der großenhainer Funeralcasse gewährt werden.“ Die hohe Staatsregierung hat sich auch bei der Berathung über diesen Gegenstand in der diesseitigen Kammer mit dem Vorschlage der Deputation im Allgemeinen einverstanden erklärt und es ist derselbe gegen 11 Stimmen zum Beschlusse der Kammer erhoben worden. Gleichzeitig war jedoch in formeller Hinsicht Seiten der Regierung geäußert worden, daß, weil die Petenten Ausländer seien, die Beschwerde oder Petition sich zur Berathung und Beschlußnahme der Kammer nicht eigne. Seiten der geehrten Kammer erklärte man sich indes mit dieser Ansicht nicht einverstanden, und es sind die betreffenden einzelnen im entgegengesetzten Sinne geschickten Ausführungen und Erklärungen verschiedener Abgeordneter zum Protokoll der Kammer genommen worden. In der jenseitigen Kammer dagegen hat man die Beschwerde gar nicht in Berathung gezogen, sondern ohne